



Wahlkalender für die Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016

Bestimmungen des BPräsWG 1971 und der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/1	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt II Nr. 28/2016)	vor dem Stichtag	Donnerstag, 28. Jänner 2016
§ 1/2	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden	nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt	
§ 5a/4	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 5a/5	Verständigung der Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	umgehend nach der Wahlausschreibung	
§ 1/1	Stichtag	61. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 23. Februar 2016
§ 5/2 § 27/2 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der im Nationalrat vertretenen Parteien und der zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder der zustellungsbevollmächtigten Vertreter, die beabsichtigen, Wahlvorschläge einzubringen, auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Sonntag, 13. März 2016
§ 5/2 § 25/2 NRWO	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 14. März 2016
§ 5/2 § 25/1 NRWO	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	21. Tag nach dem Stichtag	
§ 5/2 § 27/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die im Nationalrat vertretenen Parteien und an die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter, die beabsichtigen Wahlvorschläge einzubringen, in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 15. März 2016

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015
Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 158/2015

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen.
Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen des BPräsWG 1971 und der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5/2 § 26 NRWO § 5/2 § 35/1 NRWO § 2 § 20a/3 NRWO	Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse vor Auflegung der Wählerverzeichnisse grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	Donnerstag, 17. März 2016
§ 5/2 § 25/1 NRWO § 7/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten bei der Bundeswahlbehörde	24. Tag nach dem Stichtag spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 18. März 2016
§ 8/5	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag	Montag, 21. März 2016
§ 5/2 § 25/1 NRWO § 9/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet durch die Bundeswahlbehörde	30. Tag nach dem Stichtag 31. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 24. März 2016
§ 5/2 § 29/1 NRWO § 10/1 §§ 52/2 und 4, 72/1, 73/1 NRWO § 10/1 § 52/6 NRWO	Verständigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindevahlbehörden, in Wien durch den Magistrat, und ortsübliche Verlautbarung darüber Bekanntgabe der von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten, durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	Freitag, 25. März 2016
§ 5/2 § 29/1 NRWO	Einwendungen von Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, schriftlich oder mündlich	binnen 4 Tagen nach Zustellung der Verständigung, spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 29. März 2016

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015
Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 158/2015

Bestimmungen des BPräsWG 1971 und der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5/2 § 30/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge	6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes	Mittwoch, 30. März 2016
§ 5/2 § 30/2 NRWO	Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	
§ 5/2 § 32/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis unverzügliche Verständigung der Beschwerdegegnerin oder des Beschwerdegegners durch die Gemeinde	binnen 2 Tagen, spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 1. April 2016
§ 5/2 § 32/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme	binnen 2 Tagen, spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 3. April 2016
§ 5a/5	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, wenn diese ein "Wahlkartenabo" beantragt haben	nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten sowie der amtlichen Stimmzettel	Montag, 4. April 2016
§ 10/1 § 61/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung von zwei wahlberechtigten Wahlzeuginnen und/oder Wahlzeugen durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten eines veröffentlichten Wahlvorschlags oder durch eine oder einen Bevollmächtigten bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 14. April 2016
§ 5/2 § 32/2 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht	binnen 4 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 5. April 2016
§ 5/2 § 32/3 NRWO	unverzügliche Zustellung der Entscheidungen an die Antragstellerin oder den Antragsteller und von der Entscheidung Betroffene		
§ 5/2 §§ 31, 34 NRWO	Richtigstellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses	nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens	
§ 10/1 § 52/6 NRWO	Bekanntgabe der Änderungen bei der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk getrennt nach Männer und Frauen durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde Übermittlung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 11. April 2016
§ 5/2 § 36/3 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	
§ 5a/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 20. April 2016

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015
Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 158/2015

Bestimmungen des BPräsWG 1971 und der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5a/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person gewährleistet ist)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Freitag, 22. April 2016
§ 5a/15	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie die Zahl der für den zweiten Wahlgang ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	
§ 5a/15	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie die Zahl der für den zweiten Wahlgang ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist		
§ 5a/15	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie die Zahl der für den zweiten Wahlgang ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Samstag, 23. April 2016
§ 1/1 § 10/5 Z 10 § 14 § 88/2 NRW	Wahltag Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder in Wahllokalen während der Öffnungszeiten Bekanntgabe der Zahl der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	Wahltag, 17.00 Uhr	Sonntag, 24. April 2016
§ 88/2 NRW § 14a § 15	Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten (Briefwahl), vermehrt um die Zahl der am Wahltag entgegengenommenen Wahlkarten (Briefwahl), durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden Verlautbarung des Stimmenergebnisses des Landeswahlkreises und der Regionalwahlkreise durch die Landeswahlbehörden	am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr unverzüglich nach der endgültigen Ermittlung	Montag, 25. April 2016
§ 16/1	Schriftliche Einsprüche von der oder des Zustellungsbevollmächtigten eines veröffentlichten Wahlvorschlags gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde bei der Bundeswahlbehörde	innerhalb von 48 Stunden nach der gemäß § 15 erfolgten Verlautbarung des Stimmenergebnisses	Mittwoch, 27. April 2016
§ 15/2	Übermittlung der Landeswahlakten durch die Landeswahlbehörden	spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag im Fall eines zweiten Wahlganges	Freitag, 29. April 2016

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015
Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 158/2015

Bestimmungen des BPräsWG 1971 und der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
--	------------	--------------------	-------------

Falls 2. Wahlgang nicht erforderlich

§ 21/1	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist	
§ 21/2	Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 22	Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler		
§ 14a/5	Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörden	am 15. Tag nach dem Wahltag	Montag, 9. Mai 2016
§ 5a/13	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinden	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	Montag, 23. Mai 2016
§ 25	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	spätestens 2 Jahre nach dem Wahltag	Dienstag, 24. April 2018

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015
Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 158/2015

Wahlkalender für die engere Wahl - 2. Wahlgang am 22. Mai 2016

Bestimmungen des BPräsWG 1971 und der NRWO	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 19/1	Verlautbarung des Wahlergebnisses sowie der Vornahme einer engeren Wahl auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet durch die Bundeswahlbehörde	spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag	Montag, 2. Mai 2016
§ 10/4	frühestmöglicher Zeitpunkt für die Stimmabgabe mittels Briefwahl	frühestens am 9. Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlganges	Dienstag, 3. Mai 2016
§ 5a/4 § 20/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 18. Mai 2016
§ 5a/4 § 20/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person gewährleistet ist)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Freitag, 20. Mai 2016

Bestimmungen des BPräsWG 1971 und der NRW	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 18 § 10/5 Z 10 § 88/2 NRW	Wahltag für die engere Wahl (2. Wahlgang) Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder Wahllokalen während der Öffnungszeiten Bekanntgabe der Zahl der eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	am vierten Sonntag nach dem 1. Wahlgang Wahltag, 17.00 Uhr	Sonntag, 22. Mai 2016
§ 88/2 NRW § 14a § 15	Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag, 17.00 Uhr eingelangten Wahlkarten (Briefwahl), vermehrt um die Zahl der am Wahltag entgegengenommenen Wahlkarten (Briefwahl), durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden Verlautbarung des Stimmenergebnisses des Landeswahlkreises und der Regionalwahlkreise durch die Landeswahlbehörden	am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr unverzüglich nach der endgültigen Ermittlung	Montag, 23. Mai 2016
§§ 16/1, 20	Schriftliche Einsprüche von der oder des Zustellungsbevollmächtigten eines veröffentlichten Wahlvorschlags gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde bei der Bundeswahlbehörde	innerhalb von 48 Stunden nach der gemäß § 15 erfolgten Verlautbarung des Wahlergebnisses	Mittwoch, 25. Mai 2016
§ 21/1	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist	
§ 21/2	Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 22	Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler		
§ 14a/5	Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörden	am 15. Tag nach dem Wahltag	Montag, 6. Juni 2016
§ 5a/13	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinden	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	Montag, 20. Juni 2016
§ 25/3	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	spätestens 2 Jahre nach dem Wahltag	Dienstag, 22. Mai 2018